

LfDI aktuell

Handreichung Musterbescheid für Behörden



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Handreichung Musterbescheid für Behörden

Diese Handreichung richtet sich an informationspflichtige Stellen als Hilfestellung für die formelle Beantwortung von Anträgen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz BW (LIFG).

Vorschlag zum Aufbau eines Bescheids nach dem LIFG

Briefkopf

- Aktenzeichen, (ggf. persönliche) Anrede und soweit vorhanden FragenStaat Nummer

Entscheidung („Tenor“)

- Entscheidung über die Stattgabe des Antrags auf Informationszugang bzw. dessen vollständige oder teilweise Ablehnung
- Entscheidung über die Kosten

Gründe

- Antragsgegenstand, Sachverhaltsdarstellung / Verfahrensablauf
- Rechtliche Erwägungen und Würdigungen insbesondere in Bezug auf die Schutzgründe §§ 4–6 LIFG (auch bei Schwärzung von Inhalten)
- Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben kann.
- Bei (teilweiser) Ablehnung Mitteilung gemäß §9 Abs.2 LIFG, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist (z.B. nach Abschluss eines laufenden Verfahrens)

- Begründung der Kostenentscheidung gemäß §10 LIFG i.V.m. der jeweiligen Gebührensatzung/ Gebührenverordnung (entfällt bei Kostenfreiheit)

Rechtsbehelfsbelehrung

- Rechtsweg: Widerspruch oder (Verpflichtungs-) Klage bei zuständiger Stelle/Gericht
- Möglichkeit bei (Teil-)Ablehnung des Antrags: Verweis auf Vermittlung durch die/den Informationsfreiheitsbeauftragte/n gemäß § 12 LIFG (mit Hinweis darauf, dass die Vermittlung durch den LfDI keine Unterbrechung laufender Rechtsbehelfsfristen bewirkt)

Schluss

- Grußformel / Im Auftrag / Unterschrift der/des Bearbeitenden

Anmerkung: Es handelt sich bei der Entscheidung über einen LIFG-Antrag um einen Verwaltungsakt (§35 LVwVfG). Dieser kann auch in elektronischer Form also via E-Mail versandt werden. Der vorliegende Aufbau versteht sich als Vorschlag; insbesondere bei Gewährung des Informationszugangs kann diese auch formlos erfolgen. Der Rechtscharakter des Verwaltungsaktes bleibt davon unberührt.

Musterbescheid

Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom ...

Sehr geehrte/r...

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu ergeht folgender

I. Bescheid

1. Dem Antrag wird stattgegeben / Der Antrag wird (teilweise) abgelehnt

2. Kosten

Mit o. g. Antrag begehren Sie....

II. Begründung

zu Ziffer 1:

zu Ziffer 2:

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch/Klage erhoben werden.

IV. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann die/der Landesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragte/r für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch die/den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Herausgegeben von
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Prof. Dr. Tobias Keber
Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Redaktion: Abteilung Informationsfreiheit LfDI BW
Gestaltung, Reinzeichnung, Barrierefreiheit: kwasibanane (Reinhardt Jacoby)

